



Zirkonstr. 60/Ecke Mondsteinweg  
33739 Bielefeld  
www.mondsteinweg.de

## Diese Regelungen gelten ab Montag, 11. Januar 2021

Der bundesweite Lockdown wurde bis Ende Januar verlängert.

Ab Montag, 11. Januar 2021, gilt für alle Kitas in NRW der „Eingeschränkte Pandemiebetrieb“. Die Texte der aktuellen Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) und der neuen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) findet Ihr hier:

[Coronabetreuungsverordnung](#)

[Coronaschutzverordnung](#)

Für den Zeitraum vom 11. Januar bis zum 31. Januar 2021 sind die KiTas in NRW zwar weiterhin geöffnet, der Betrieb soll aber möglichst weitgehend minimiert werden. Erläutert wird dies in Briefen an die Eltern und Mitarbeiter\*innen in den KiTas

Ministerschreiben an Eltern eingeschränkter Pandemiebetrieb - Stand 07.01.2021

Ministerschreiben an Beschäftigte eingeschränkter Pandemiebetrieb - Stand 07.01.2021

Darüber hinaus gibt es aus Düsseldorf die Offizielle Information eingeschränkter Pandemiebetrieb - Stand 07.01.2021 - mit dem dringenden Appell „**dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.**“

### Ab Montag, 11. Januar 2021

darf in den Kitas in NRW nur noch in festen Gruppen betreut werden. Das gilt für den gesamten pädagogischen Alltag, die Bring- und Abholsituation, in der Randzeitenbetreuung, für die Nutzung der Räume, bei den Schlafzeiten und Verpflegungssituationen. Aus pädagogischen Gründen halten wir es besonders für die Jüngsten allerdings nicht für sinnvoll, nun plötzlich die Geschwisterkinder in einer Gruppe zu betreuen.

Damit dies alles organisatorisch umgesetzt werden kann, werden die Betreuungsumfänge in den Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden gekürzt.

**Diese Reduzierung setzen wir im Kinderhaus zunächst wie folgt um:**

- Kinder mit 25-Stunden-Plätzen werden mit 20 Stunden von 8 Uhr bis 12 Uhr betreut.
- Kinder mit 35-Stunden-Plätzen werden von 8 Uhr bis 13 Uhr betreut und können so weiterhin am Mittagessen teilnehmen.
- Kinder mit 45-Stunden-Plätzen werden von 8 Uhr bis 15 Uhr betreut und können im Anschluss an das Mittagessen auch an einer Ruhezeit teilnehmen. Dabei werden die Mond- und Sternenkinder in ihrer jeweiligen Gruppe betreut und die jüngeren Regenbogen- und Sonnenkinder schlafen oben bzw. im Zwergenraum.

Das gilt solange, wie es das Infektionsgeschehen zulässt. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen und notwendigen Hygienemaßnahmen, die die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhindern sollen, bleiben allerdings weiterhin sehr umfangreich. Fest steht, dass Abstandsregeln und Alltagsmasken weiterhin Pflicht für alle Erwachsenen - Eltern und Erzieher\*innen - sind. Auch die Rückverfolgbarkeit müssen wir weiterhin gewährleisten.

Auch, wenn wir alle alles dafür tun, dass wir im Kinderhaus und Ihr zu Hause von Covid-19 verschont bleiben, kann es sein, dass wir den Betreuungsumfang kurzfristig noch weiter einschränken müssen.

## **Für Eltern**

Gerade jetzt sollen sich so wenig erwachsene Menschen wie möglich im Kinderhaus aufhalten. Die Kinder sollen deshalb bitte nach wie vor möglichst über die Terrassen gebracht und abgeholt werden.

Ältere Kinder ziehen sich im Flur selbstständig an und werden dann von den Eltern vor dem Windfang oder der Matschschleuse abgeholt. Wenn die Kinder im Tonraum spielen, achtet bitte beim Abholen besonders darauf, dass sich vor der Tonraumbür keine Grüppchen bilden.

Jedes Kind sollte nur von einer Person und ohne jüngere oder ältere Geschwisterkinder gebracht bzw. abgeholt werden. Bitte achtet darauf, dass ältere Kinder nicht im Garten unterwegs sind.

Aufgrund der immer noch hohen und näher rückenden Infektionszahlen muss die Alltagsmaske bereits beim Betreten des Gartens und natürlich im Kinderhaus getragen werden. Eure Kinder kennen Euch inzwischen mit einer solchen Maske. Der Abstand von mindestens 1 ½ Metern, besser 2 Metern zu anderen Personen muss gewahrt werden.

Wenn es unbedingt notwendig ist, das Kinderhaus zu betreten, achtet bitte darauf, dass sich in jedem Flur nicht mehr als zwei Erwachsene aufhalten. Bitte wartet in dem Fall mit ausreichendem Abstand vor der entsprechenden Tür. Wenn Ihr am Haupteingang (Windfang) seht, dass dort schon jemand steht, wartet bitte draußen bis die Person weg ist.

Das Abholen sollte allgemein möglichst zügig passieren.

## **Weitere Hygienemaßnahmen**

### **Frühstück**

Zum Frühstück bringen alle Kinder bis auf Weiteres ihr eigenes gesundes Frühstück in einer Brotdose o.ä. von zu Hause mit. Getränke und Obst gibt es im Kinderhaus. Einen Obstteller bereiten wir seit Oktober wieder mit den Kindern zu. Voraussichtlich ab Februar 2021 ziehen wir dafür einen kleinen Obolus ein. Für Ü3 und U3 Kinder beträgt das Frühstücksgeld dann bis auf Weiteres 5 €.

### **Ein Mittagessen**

wird in der gewohnten Form angeboten. Ob wir die Beiträge dafür spitz oder pauschal abrechnen, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheiden.

### **Geburtstag**

Für ihre Geburtstagsfeier können die Kinder weiterhin Obstsalat, Melone, Kuchen o.ä. mitbringen. Es muss nicht unbedingt etwas Eingepacktes sein.

### **Bettwäsche**

Im Einklang mit der herrschenden Hygienevorschrift wechseln wir die Bettwäsche alle 14 Tage. Das Waschen und Beziehen der Betten wird zurzeit von unseren beiden Alltagshelferinnen übernommen.

### **Küchenarbeit**

Auch die zusätzlichen Arbeiten in der Küche, wie das Kartoffelschälen und das freitägliche Putzen übernehmen zurzeit unsere beiden Alltagshelferinnen.

### **Spielzeug & Schnuller**

Privates Spielzeug dürfen die Kinderhauskinder zurzeit nicht mitbringen - auch nicht zum Zeigen im Kreis.

Kuscheltiere dagegen sind erlaubt! Schnuller bitte unbedingt in einer Dose mitgeben, die man gut schließen und am besten in der Spülmaschine reinigen kann.

## Erklärung zum Umgang mit Krankheitssymptomen

Bitte lest unbedingt und in Ruhe die „Offiziellen Information zum Umgang mit Krankheitssymptomen“ des MKFFI, da wir uns nach ihnen richten. Ihr findet den Text, wie alle anderen Infos des MKFFI und einen Brief von Minister Dr. Stamp, unter diesem Link.

### [Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen](#)

Zwei wichtige Stellen aus der o.g. PDF zitieren wir hier:

*„Ganz grundsätzlich gilt: Kinder mit Fieber (ab 38,5°C) und/oder Symptomen, die nach Einschätzung der Eltern und der Einrichtung (...) auf eine akute, infektiöse und ansteckende Erkrankung hinweisen, sollen nicht betreut werden. Treten die Symptome in der Kindertagesbetreuung auf, sind die Kinder von ihren Eltern abzuholen. Die Kinder sollen sich zu Hause auskurieren und ggf. einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt vorgestellt werden. Für die Wiederaufnahme ist kein ärztliches Attest erforderlich. Dies galt vor der Pandemie und es gilt auch in Zeiten der Pandemie. (...) Auch Schnupfen kann nach Aussage des RKI zu den Symptomen einer COVID-19- Erkrankung gehören. Angesichts der Häufigkeit einfachen Schnupfens/laufender Nase bei Kindern empfehlen wir folgendes Vorgehen: Im Falle einer laufenden Nase ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Kindes sollte zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden, ob weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzukommen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann das Kind wieder in der Kindertageseinrichtung (...) betreut werden.“*

## Elternbeiträge

Zu den Elternbeiträgen an das Jugendamt heißt es: *„Minister Dr. Stamp hat sich mit dem Finanzminister Lienenkämper darauf verständigt, dass im Monat Januar [2021] die Elternbeiträge landesweit ausgesetzt werden sollen. Die Form der Erstattung/Art der Abrechnung kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein. Die Verfahren werden aktuell geklärt, dies kann jedoch etwas Zeit in Anspruch nehmen.“*

Mitgliedsbeiträge an den Verein KindSein e.V. werden weiterhin eingezogen.

## Die Rückverfolgbarkeit

nach § 4a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchuVO) muss sichergestellt sein! Deshalb tragen sich alle Eltern, die das Kinderhaus betreten und/oder sich in einer der Gruppen aufhalten, in den bereitliegenden Listen ein. Und zwar jeden Tag aufs Neue.

## Nach dem (Weihnachts-)Urlaub unbedingt lesen

Für alle, die ihren Urlaub in einem Corona-Risikogebiet verbracht haben, gibt es ganz besondere Verordnungen aus dem Düsseldorfer Ministerium, die unbedingt beachtet werden müssen.

[Coronaeinreiseverordnung vom 5.1.2021](#)

[Quarantäneverordnung ab dem 28.12.2020](#)

Daher lesen und verantwortungsvoll danach handeln.

## Alle diese Regelungen

gelten in der vorliegenden Fassung zunächst bis zum 31. Januar 2021. Es ist damit zu rechnen, dass sie von weiteren Verordnungen abgelöst werden, die wiederum befristet sind - immer mit dem Hinweis, dass auch kurzfristig neue Verordnungen erlassen werden können. Auch von einem Tag auf den anderen.

Stand 10. Januar 2021